

SATZUNG

Stand: Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS.....	2
§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT	2
§ 4 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, EINTRITTSGELD	2
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 7 ORDENTLICHE- UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 8 ORGANE DES VEREINS.....	3
§ 9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	3
§ 10 WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER	4
§ 11 VORSTAND.....	4
§ 12 DIE KASSENPRÜFUNGSKOMMISSION.....	4
§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	5
§ 14 PROTOKOLLE ÜBER BESCHLUSSFORMEN.....	5
§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG.....	5

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen:
Trägerverein Sportheim Wedau e.V.
2. Gründungstag ist der 03.12.1994
3. Sitz des Vereins: Masurenallee 30, 47055 Duisburg. Der Trägerverein Sportheim Wedau e.V. ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird insbesondere durch Betreiben des Freibades auf der Masurenallee in Duisburg-Wedau verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird insbesondere verfolgt durch die:

- a) Förderung des Freizeit- und Breitensports.
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- c) Ausrichtung eines gesellschaftlich-kulturellen Programms.
- d) Erwerb, Bau und Unterhaltung eigener Anlagen.
- e) Zusammenarbeit mit Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.

§ 4 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft können ferner, als Förderer,

Unternehmen sowie sonstige Vereine erwerben. Ein Anspruch auf Aufnahmen besteht nicht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist durch einen vom Verein auszuhändigenden Mitgliedsausweis nachzuweisen, der im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben ist.

3. Neuaufgenommene Mitglieder sind für eine Zeitspanne von 24 Monaten Probemitglieder. Die Probezeit beginnt mit dem ersten Tag der Beitragszahlung und endet durch die Ernennung zum ordentlichen Mitglied. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Eine Probemitgliedschaft kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes um 6 Monate verkürzt oder verlängert werden. §4 Nr. 1 gilt entsprechend. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist durch einen vom Verein auszuhändigenden Mitgliedsausweis nachzuweisen, der im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben ist.

§ 5 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, EINTRITTSGELD

Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie Eintrittsgelder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt oder geändert. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres zu zahlen. Bei Neuaufnahme nach dem 31. Januar eines Jahres ist er innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ausnahmen müssen einvernehmlich durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die

Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als der (3) Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, oder den Vereinsinteresse grob zuwiderhandelt, oder den Vereinsfrieden stört. Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied schriftlich nach einem Vorstandsbeschluss inklusive eines Hausverbots mitgeteilt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem bisherigen Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen; gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 ORDENTLICHE UND AUSSER-ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr - wenn möglich bis Ende April - statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Alle Mitglieder sind dabei unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an den Vorstand zu übermitteln, sodass dieser etwaige Ergänzungen – die er nach seinem billigen Ermessen auf die Tagesordnung aufnehmen kann – noch rechtzeitig an alle Mitglieder übersenden kann

2. Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliederbeitrags;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und
- d) über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung

Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf

- Beschluss der Jahreshauptversammlung.
- schriftlich begründeten Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder an den Vorstand.

Die Regelungen zur Einberufung und Einladung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen (mit Ausnahme von Satz 1 des ersten Absatzes) entsprechend.

4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern fristgemäß zuzusenden.

Wahlen der Vorstandsmitglieder finden offen statt. Nur wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vorstandsposition bewerben bzw. wenn geheime Wahl beantragt wird, ist geheim abzustimmen.

Wahlen zur Kassenprüfungskommission sowie sonstige Abstimmungen werden ebenfalls offen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragt wird.

Die für die Wahlen verwendeten Stimmzettel je Wahlgang müssen einheitlich sein. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sonstige Abstimmungen werden - soweit nicht anders geregelt - durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das aktive

und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vollbeitragszahler sind.

§ 10 WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung) in getrennten Wahlgängen, wobei die Jahreshauptversammlung auch eine Blockwahl beschließen kann. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vor den jeweiligen Vorstandswahlen ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Soweit der gesamte Vorstand vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann jedes Vereinsmitglied eine Notbestellung durch das Amtsgericht gemäß § 29 BGB geltend machen.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3), höchstens 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schriftführer
- f) einem Beisitzer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Beisitzer dient in beratender Funktion ohne Stimmrecht zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziff. 1 lit. **a, b und c** aufgeführten Personen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

In der Jahreshauptversammlung werden wechselweise für je 2 (zwei) Jahre gewählt:

- in den Jahren mit geraden Endzahlen
- der 1. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der 2. stellvertretender Vorsitzende

- in den Jahren mit ungeraden Endzahlen
- der 1. stellvertretender Vorsitzender
 - der Schriftführer
 - ein Beisitzer

4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Verwaltung des Vereinsmögens

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit dessen/deren Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen. Der Vorstand kann auch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, mit der Aufgabenübernahme bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beauftragen. Dieses Vereinsmitglied kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.

5. Sollten durch unvorhersehbare Ereignisse Vorstandswahlen verschoben werden müssen, kann ein verkürztes Geschäftsjahr eingeführt werden, um die Wahlfolge des Vorstandes wiederherzustellen. S. §11 Nr. 3 Satz 3.

§ 12 DIE KASSENPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei (2) und maximal drei (3) Kassenprüfer für die folgenden zwei (2) Geschäftsjahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

3. Ein schriftlicher Prüfbericht ist dem Vorstand nach jeder Prüfung zuzuleiten. Bei Beanstandungen muss die Kassenprüfungskommission aufgrund ihrer Feststellungen

die Einberufung des gesamten Vorstandes binnen zwei (2) Wochenfrist verlangen.

4. Eine Kassenprüfung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Änderung des Vereins- und Satzungszwecks (vgl. § 2) kann von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 14 PROTOKOLLE ÜBER BESCHLUSSFASSUNGEN UND WAHLEN

Die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungs-/Wahlergebnissen schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, und ggf. vom Tagungsleiter zu unterschreiben. Sofern in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine Änderungen beschlossen werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Auflösung im Amt und hat das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.